

Vorbemerkung

Die Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2022 liegen nun vor. Insgesamt haben sich 2022 etwa 93 % der BVSK-Mitglieder an der Honorarbefragung beteiligt. Die Methodik aus der 2020er Honorarbefragung wurde beibehalten.

Ergebnis

Seit 2020 sind die Honorare der BVSK-Sachverständigen – je nach Schadenhöhe – im Schnitt zwischen 6 % und 9 % gestiegen. Damit liegt die Teuerung der einzelnen Schadenstufen in diesem Zeitraum sowohl unterhalb der Inflationsrate als auch der zu beobachtenden speziellen Teuerung im Kfz-/Werkstattbereich.

Methodik

Der Fragebogen zur Honorarbefragung 2022 wurde den Mitgliedern des BVSK als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt. An der BVSK-Honorarbefragung 2022 haben 93 % der BVSK-Mitglieder teilgenommen. Mitglieder mit mehreren Betriebsstandorten haben für alle Standorte nur ein Dokument abgegeben. Genaue statistische Erhebungen über die Zahl der Schadengutachten, die durch Mitglieder des BVSK erstellt werden, liegen nicht vor. Soweit ein Abgleich mit den allgemeinen Abrufzahlen und den Veröffentlichungen anderer Marktbeteiligter möglich ist, wird hier von etwa einer Million Schadengutachten ausgegangen.

Insoweit ist insbesondere – bezogen auf die Gruppe der freiberuflich tätigen Sachverständigen – eine repräsentative Befragung entstanden. Vor allem in Bezug auf die erstellten Schadengutachten in diesem Segment dürfte wie in den Vorjahren ein Marktanteil von rund 75 % in die Befragung eingeflossen sein.

Aus statistischen Gründen wurden sowohl die untersten wie auch obersten 5 % „Ausreißer“ abgeschnitten und nicht veröffentlicht. Im Honorarkorridor V befinden sich mindestens 55 % der befragten Sachverständigen.

An der Befragung haben ausschließlich BVSK-Mitglieder teilgenommen. Diese zeichnen sich u.a. durch ihre besondere Sachkunde und Unabhängigkeit aus. Demgegenüber sind die Begriffe „Sachverständiger“ oder „Gutachter“ in Deutschland keine gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen. Weder gibt es Mindestanforderungen an die Qualifikation noch an die Unabhängigkeit oder Seriosität eines Sachverständigen. Seit seiner Gründung 1959 ist daher das besondere Anliegen des BVSK die Qualität, Kompetenz und Unabhängigkeit von Kfz-Sachverständigen sowie die nachhaltige Etablierung eines entsprechenden Berufsbildes durchzusetzen. Eckpunkte dieses Berufsbildes sind vor allem eine fundierte Berufsausbildung, insbesondere zum Kfz-Ingenieur, -Techniker oder -Meister, sowie der Nachweis einer darüber hinausgehenden besonderen Sachkunde als Sachverständiger im Rahmen einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung oder einer vom BVSK anerkannten Zertifizierung (IFS-Zert, ZAK-Zert). Daneben müssen Sachverständige, um dem Berufsbild des BVSK zu entsprechen, die Sachverständigentätigkeit hauptberuflich ausüben und dürfen auch keiner Nebentätigkeit nachgehen, die ihre Unabhängigkeit und Objektivität in Frage stellt. Zudem müssen sich alle Mitglieder des BVSK regelmäßig weiterbilden und dies auch nachweisen. Die Honorarbefragung gibt somit wieder, was BVSK-Sachverständige üblicherweise für ihre Leistungen berechnen.

Demgegenüber stellt der BVSK keine Erhebungen zu Honoraren von Sachverständigen an, die nicht Mitglied im BVSK sind. Der BVSK kann daher auch nicht ausschließen, dass Sachverständige, die den hohen Anforderungen, die der BVSK an diesen Beruf stellt, nicht gerecht werden, trotzdem versuchen, sich an der Honorarbefragung zu orientieren.

Von der Befragung nicht erfasst sind darüber hinaus Dienstleistungen, die eine persönliche Inaugenscheinnahme durch virtuelle Besichtigungen ersetzen, da diese nicht geeignet sind, die tatsächliche Schadenhöhe im Einzelfall festzustellen und rechtssicher zu dokumentieren. Eine Schadenkalkulation, die auf einer solchen Grundlage gefertigt wurde, ist nicht als vollwertiges Gutachten anzusehen.

Nebenkosten

Nachdem der Bundesgerichtshof eine Orientierung der Nebenkosten am JVEG revisionsrechtlich nicht beanstandet hat, wurde auch 2022 auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung verzichtet (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15). Daher werden nur die von der Rechtsprechung bislang anerkannten Nebenkosten in der Kurzerläuterung unterhalb der Honorartabelle zusätzlich mit angegeben.

Zusatzkosten

Soweit die Gutachtenerstellung weitere Dienstleistungen – beispielsweise im Bereich der Achs- oder Karosserievermessung, eine Fehlerspeicherauslese, einen Datenabruf oder die Benutzung einer Hebebühne – erfordert, werden derartige Fremdkosten in der Regel gesondert dargestellt und sind üblicherweise kein Bestandteil des Grundhonorars.

Lesart der Honorarbefragung

Die Berechnung des Sachverständigenhonorars richtet sich nach den prognostizierten Netto-Reparaturkosten und gibt ebenfalls das Grundhonorar in netto wieder. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde.

Sowohl im technischen (Unmöglichkeit der Reparatur) als auch in den Fällen des wirtschaftlichen Totalschadens, in denen die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen merkantilen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist die Bemessungsgrundlage für das Sachverständigenhonorar der Wiederbeschaffungswert brutto.

Spezialgutachten

Demgegenüber orientiert sich das Honorar für Spezialgutachten ausnahmsweise nicht an der Schadenhöhe, sondern aufwandsbedingt werden überwiegend Stundenverrechnungssätze zwischen 150,00 € und 200,00 € netto berechnet. Unter Spezialgutachten werden im Allgemeinen Gutachten verstanden, die einen hohen manuellen Aufwand erfordern; bspw. bei Schäden an Lkw, Gelenkbussen,

Einsatz-, Sonder- und Nutzfahrzeugen. Aber auch Schäden an anderen Kraftfahrzeugen können hierunter fallen, wenn z.B. umfangreiche Rechercharbeiten für die Kalkulation erforderlich sind.

Zusammenfassung

Die Honorarbefragung des BFSK ist seit Jahrzehnten wichtiger Anhaltspunkt für die Überprüfung der Üblichkeit und Erforderlichkeit des Honorars des Kfz-Sachverständigen. Der BFSK hat auch 2022 einen hohen Aufwand betrieben, um statistischen und kartellrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die BFSK-Honorarbefragung dient der Rechtsprechung als geeignete Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO.

Der BFSK kann nicht ausschließen, dass sich Sachverständige an dieser Honorarbefragung orientieren, die nicht Mitglied des BFSK sind und nicht den hohen Anforderungen an Qualität und Qualifizierung der BFSK-Sachverständigen entsprechen. Dazu gehört auch, dass die Gutachten nach den Richtlinien des BFSK bzw. des IfS zu erstellen sind.

Auch nicht erfasst von der Befragung 2022 waren Dienstleistungen einzelner Anbieter, die die persönliche Inaugenscheinnahme durch virtuelle Besichtigungen ersetzen. Derartige „Produkte“ können allenfalls eine Indikation zur Schadenhöhe geben, sind aber nicht geeignet, die tatsächliche Schadenhöhe im Einzelfall festzustellen und auch rechtssicher zu dokumentieren. Sie sind mithin auch nicht als vollwertige Gutachten anzusehen.

Potsdam, 02.02.2023

gez.

Martin Schmelcher
Geschäftsführer

BFSK-Honorarbefragung 2022 - Auswertung des Grundhonorares
Datensätze 916

Schadenhöhe* bis	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
500,00	131 €	166 €	282 €	276 €	230 €	282 €
750,00	163 €	197 €	315 €	309 €	267 €	315 €
1.000,00	202 €	242 €	370 €	364 €	312 €	370 €
1.250,00	296 €	322 €	410 €	404 €	365 €	410 €
1.500,00	330 €	355 €	445 €	439 €	396 €	445 €
1.750,00	354 €	380 €	476 €	469 €	424 €	476 €
2.000,00	380 €	408 €	503 €	496 €	450 €	503 €
2.250,00	407 €	433 €	528 €	521 €	473 €	528 €
2.500,00	429 €	456 €	554 €	546 €	497 €	554 €
2.750,00	453 €	475 €	579 €	572 €	519 €	579 €
3.000,00	475 €	495 €	601 €	594 €	540 €	601 €
3.250,00	491 €	514 €	624 €	616 €	560 €	624 €
3.500,00	509 €	537 €	647 €	639 €	583 €	647 €
3.750,00	528 €	558 €	670 €	662 €	603 €	670 €
4.000,00	546 €	577 €	693 €	685 €	623 €	693 €
4.250,00	562 €	594 €	713 €	704 €	642 €	713 €
4.500,00	579 €	611 €	735 €	726 €	662 €	735 €
4.750,00	594 €	628 €	753 €	743 €	678 €	753 €
5.000,00	607 €	642 €	772 €	762 €	695 €	772 €
5.250,00	625 €	659 €	790 €	781 €	713 €	790 €
5.500,00	650 €	680 €	810 €	800 €	732 €	810 €
5.750,00	666 €	697 €	827 €	817 €	748 €	827 €
6.000,00	682 €	712 €	848 €	838 €	766 €	848 €
6.500,00	705 €	736 €	875 €	865 €	792 €	875 €
7.000,00	727 €	760 €	904 €	893 €	818 €	904 €
7.500,00	754 €	787 €	931 €	920 €	844 €	931 €
8.000,00	780 €	816 €	965 €	953 €	872 €	965 €
8.500,00	807 €	844 €	997 €	985 €	902 €	997 €
9.000,00	834 €	872 €	1.027 €	1.015 €	934 €	1.027 €
9.500,00	860 €	900 €	1.057 €	1.044 €	965 €	1.057 €
10.000,00	887 €	928 €	1.087 €	1.074 €	992 €	1.087 €
10.500,00	915 €	958 €	1.123 €	1.110 €	1.022 €	1.123 €
11.000,00	939 €	982 €	1.148 €	1.135 €	1.052 €	1.148 €
11.500,00	966 €	1.010 €	1.188 €	1.174 €	1.081 €	1.188 €
12.000,00	994 €	1.036 €	1.217 €	1.203 €	1.108 €	1.217 €
12.500,00	1.022 €	1.065 €	1.248 €	1.234 €	1.137 €	1.248 €
13.000,00	1.049 €	1.093 €	1.282 €	1.269 €	1.169 €	1.282 €
13.500,00	1.078 €	1.121 €	1.314 €	1.301 €	1.198 €	1.314 €
14.000,00	1.101 €	1.147 €	1.343 €	1.330 €	1.224 €	1.343 €
14.500,00	1.128 €	1.175 €	1.377 €	1.364 €	1.256 €	1.377 €
15.000,00	1.156 €	1.204 €	1.412 €	1.398 €	1.288 €	1.412 €
16.000,00	1.193 €	1.249 €	1.470 €	1.454 €	1.335 €	1.470 €
17.000,00	1.230 €	1.292 €	1.528 €	1.510 €	1.386 €	1.528 €
18.000,00	1.274 €	1.335 €	1.582 €	1.562 €	1.434 €	1.582 €
19.000,00	1.326 €	1.384 €	1.644 €	1.622 €	1.486 €	1.644 €
20.000,00	1.374 €	1.430 €	1.711 €	1.681 €	1.535 €	1.711 €
21.000,00	1.425 €	1.483 €	1.775 €	1.745 €	1.597 €	1.775 €
22.000,00	1.473 €	1.537 €	1.828 €	1.799 €	1.647 €	1.828 €
23.000,00	1.523 €	1.585 €	1.885 €	1.856 €	1.698 €	1.885 €
24.000,00	1.561 €	1.630 €	1.947 €	1.914 €	1.746 €	1.947 €
25.000,00	1.611 €	1.686 €	1.974 €	1.951 €	1.804 €	1.974 €
26.000,00	1.655 €	1.732 €	2.029 €	2.006 €	1.855 €	2.029 €
27.000,00	1.716 €	1.787 €	2.085 €	2.061 €	1.906 €	2.085 €
28.000,00	1.759 €	1.834 €	2.153 €	2.128 €	1.958 €	2.153 €
29.000,00	1.798 €	1.878 €	2.207 €	2.180 €	2.009 €	2.207 €
30.000,00	1.852 €	1.938 €	2.278 €	2.252 €	2.075 €	2.278 €
32.500,00	1.954 €	2.042 €	2.421 €	2.389 €	2.196 €	2.421 €
35.000,00	2.038 €	2.141 €	2.571 €	2.538 €	2.326 €	2.571 €
37.500,00	2.117 €	2.232 €	2.729 €	2.692 €	2.427 €	2.729 €
40.000,00	2.200 €	2.336 €	2.879 €	2.840 €	2.559 €	2.879 €
42.500,00	2.368 €	2.508 €	3.069 €	3.018 €	2.740 €	3.069 €
45.000,00	2.459 €	2.621 €	3.266 €	3.208 €	2.891 €	3.266 €
47.500,00	2.562 €	2.733 €	3.433 €	3.369 €	3.013 €	3.433 €
50.000,00	2.640 €	2.820 €	3.595 €	3.523 €	3.123 €	3.595 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

- * Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto
- HB I** 95 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II** 90 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III** 95 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV** 90 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor** Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BFSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

BVSK-Honorarbefragung 2022 - Befragung Zusatzleistungen

Datensätze 357

Zusatzleistungen	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
Achsvermessung	91 €	103 €	159 €	127 €	126 €	159 €
Karosserievermessung	158 €	191 €	318 €	265 €	246 €	318 €
Fehlerspeicherauslese	32 €	37 €	85 €	69 €	56 €	85 €

Legende Alle Werte sind Nettowerte

HB I	95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB II	90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB III	95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB IV	90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB V Korridor	Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Kurzerläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2022 haben 93 % der BVSK-Mitglieder teilgenommen.

Die Schadenhöhe, an der sich das Grundhonorar üblicherweise orientiert, wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden (technisch oder wenn die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen merkantilen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen) als Wiederbeschaffungswert brutto. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde. Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Das Grundhonorar bildet die eigentliche Sachverständigenleistung ab. Die zur Erbringung dieser Leistung anfallenden Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Die Rechtsprechung orientiert sich dabei, mit Ausnahme der Fahrtkosten, am JVEG. Von der Rechtsprechung sind als übliche Nebenkosten anerkannt:

- Fotokosten von 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes
- Schreibkosten von 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie
- Porto/Telefon pauschal in Höhe von 15,00 €
- Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € je Kilometer (orientiert an der ADAC-Autokostentabelle).

Infolge der besonderen Preissteigerungen in 2022 waren bei den Fahrtkosten zuletzt allerdings Anpassungen zu beobachten. Hier wird man die Entwicklungen der nächsten Monate genauer beobachten müssen.

Soweit die Gutachtenerstellung weitere Dienstleistungen – beispielsweise im Bereich der Achs- oder Karosserievermessung, eine Fehlerspeicherauslese, einen Datenabruf oder die Benutzung einer Hebebühne – erfordert, werden derartige Fremdkosten als Zusatzkosten in der Regel gesondert dargestellt und sind üblicherweise kein Bestandteil des Grundhonorars.

Bei den Angaben des Grundhonorars und der Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise.

Die Honorarbefragung 2022 beschränkt sich auf Schäden bis 50.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 50.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Demgegenüber orientiert sich das Honorar für Spezialgutachten ausnahmsweise nicht an der Schadenhöhe, sondern aufwandsbedingt werden überwiegend Stundenverrechnungssätze zwischen 150,00 € und 200,00 € netto berechnet. Unter Spezialgutachten werden im Allgemeinen Gutachten verstanden, die einen hohen manuellen Aufwand erfordern; bspw. bei Schäden an Lkw, Gelenkbussen, Einsatz-, Sonder- und Nutzfahrzeugen. Aber auch Schäden an anderen Kraftfahrzeugen können hierunter fallen, wenn z.B. umfangreiche Recherchearbeiten für die Kalkulation erforderlich sind

Die Honorarbefragung gibt wieder, was BVSK-Sachverständige üblicherweise für ihre Leistungen berechnen. Der BVSK kann aber nicht ausschließen, dass auch Sachverständige versuchen, sich an dieser Honorarbefragung zu orientieren, die nicht Mitglied des BVSK sind und nicht den hohen Anforderungen an Qualität, Neutralität und Qualifizierung der BVSK-Sachverständigen entsprechen. Dazu gehört bspw. auch, dass die Gutachten nach den Richtlinien des BVSK bzw. des IfS zu erstatten sind.

gez. Martin Schmelcher
Geschäftsführer

Nutzungsbedingungen

Herausgeber, Nutzungsvereinbarung

Der BVSK e.V., Menzelstr.5, 14467 Potsdam, ist Herausgeber der Honorarbefragung 2022. Diese bildet die 2022 berechneten Grundhonorare für die Sachverständigentätigkeit Kfz-Schaden gemäß unserer Mitgliederbefragung ab. Die Ermittlung der Vergütung wird im Werk erläutert.

Der BVSK e.V. ermöglicht es jedem, der sich mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat, das Werk „die Honorarbefragung 2022“ gemäß Ziffer 2ff zu nutzen.

Die Nutzungsvereinbarung kommt zustande, wenn der Nutzer auf die Schaltfläche „Herunterladen“ klickt und zuvor den Nutzungsbedingungen zugestimmt hat.

Technische Voraussetzung für das Öffnen der Datei ist ein Programm zur Darstellung von PDF-Dateien.

Gegenstand und Umfang der Nutzung

Mit dem Zustandekommen des Nutzungsvertrags gewähren wir dem Nutzer ein nicht exklusives Recht, die Honorarbefragung 2022 als Datei herunterzuladen, den Inhalt der geöffneten Datei auf dem Bildschirm zu lesen und Kopien der Honorarbefragung 2022 herzustellen, zu speichern und auf Dauer gemäß Ziffer 3 zu nutzen. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Weitere Rechte werden nicht übertragen.

Nutzungsrecht

Der Nutzer ist berechtigt, die Honorarbefragung 2022 ausschließlich zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Dies umfasst den Gebrauch zur Berechnung der eigenen Sachverständigenvergütung, zur Prüfung des Sachverständigenhonorars Dritter (z.B. juristische Einzelfallprüfung insbesondere im Rahmen des § 287 ZPO) und zur Formulierung einer Abtretungserklärung, was auch das Recht zur Vervielfältigung der Tabelle der Honorarbefragung 2022 beinhaltet. Sofern hierbei Einzelwerte aus der Tabelle der Honorarbefragung 2022 abgelesen und / oder benannt werden, ist das Werk korrekt zu zitieren. Hierzu gehört insbesondere die Angabe, aus welcher Spalte der Honorarbefragung 2022 ein Wert entnommen wurde und die korrekte Bezeichnung der Daten der jeweiligen Spalte laut der Legende der Honorarbefragung 2022.

Jede darüber hinausgehende Nutzung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist rechtswidrig.

Nicht gestattete Handlungen

Insbesondere folgende Handlungen sind dem Nutzer nicht gestattet:

- die Veränderung, Umgestaltung und / oder Bearbeitung der Honorarbefragung 2022 bzw. der Datei „Honorarbefragung 2022“. Dies gilt sowohl für Veränderungen / Bearbeitungen der ausgedruckten oder elektronischen Form;

- das Ablesen und / oder Benennen von Einzelwerten ohne gleichzeitige Angabe, aus welcher Spalte der Honorarbefragung 2022 diese entnommen wurde und welche Daten die jeweiligen Spalte laut der Legende der Honorarbefragung 2022 beinhaltet;
- Veröffentlichung / öffentliche Wiedergabe der Honorarbefragung 2022; dies gilt auch für Teile der Honorarbefragung 2022;
- Nutzung der Honorarbefragung 2022 zum Aufbau einer Datenbank;

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist der BVSK e.V. berechtigt, nach fruchtloser Abmahnung des Verstoßes das Nutzungsrecht fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Jeder Partei steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

Rechtswahl, salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.